

# Zweckvereinbarung

zwischen

dem Flecken Ottersberg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Horst Hofmann  
(beauftragte Kommune)

und

der Gemeinde Oyten  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Manfred Cordes  
(beteiligte Kommune)

## Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493 ), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279 vom 21.11.2011 wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Übernahme der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten geschlossen:

## § 1

### Aufgabenübertragung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übernahme der in § 2 genannten Aufgaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten durch den Flecken Ottersberg.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch das Elektrizitätswerk Ottersberg (EWO), Grüne Straße 26 in 28870 Ottersberg.

## § 2

### Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Zweckvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Aufgabenwahrnehmung:

- den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen inkl. Erdarbeiten und Planungsarbeiten
- die Sanierung und energetische Sanierung der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen inkl. Erdarbeiten und Planungsarbeiten
- Wartung und Unterhaltung der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen inkl. Erdarbeiten
- Notdienst

(2) Die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Oyten umfasst nach Aufstellung der Zweckvereinbarung die unter Absatz 3 genannten Leuchtpunkten, bestehend aus Masten, Masthülsen, bzw. Mastauslegern, Lampen, Leuchten, deren Aufhänge- und Befestigungsvorrichtungen und Zuleitungen einschließlich Straßenbeleuchtungsschränke bzw. –schaltstellen und dem Gemeindebeleuchtungsnetz bestehend aus Kabel- und Freileitungsnetz im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten.

Als Straßenbeleuchtungsanlage im Sinne der Zweckvereinbarung gelten nur Einrichtungen, die ausschließlich für die Beleuchtung öffentlicher Verkehrsflächen benötigt und unmittelbar an das Ortsnetz im Gemeindegebiet angeschlossen sind. Einrichtungen zur Sicherung und Ordnung des Straßenverkehrs (beleuchtete Straßenschilder, Verkehrszeichen usw.) zählen nicht zur Straßenbeleuchtungsanlage.

(3) Der Flecken Ottersberg und die Gemeinde Oyten können sich im Rahmen der Laufzeit dieser Zweckvereinbarung über die Einführung eines (georeferenziertes) Straßenbeleuchtungskataster im Rahmen von investiven Anschaffungen einigen. Bei Einführung erhält die Gemeinde Oyten hiervon eine Ausfertigung in aktueller Fassung in regelmäßigen Abständen.

(4) Die Straßenbeleuchtungsanlage steht im Gemeindegebiet der Gemeinde Oyten. Alle Straßenbeleuchtungsanlagen, wie z.B. Kabel, Lampen, Leuchten, Schaltschränke, Dämmerungsschalter usw., bleiben im Eigentum der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde Oyten führt in enger Zusammenarbeit mit dem Flecken Ottersberg ein Straßenbeleuchtungskonzept für investive Maßnahmen. Die Investitionen werden in der Finanzplanung im Haushalt der Gemeinde Oyten aufgenommen. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Straßenbeleuchtungskonzept erfolgt nach Freigabe der Gemeinde Oyten durch den Flecken Ottersberg. Die gesetzlichen Vorgaben über die Vergabe sind einzuhalten.

(6) Die Gemeinde Oyten kann sich die Aufgabenerledigung im Einzelfall vorbehalten.

### **§ 3**

#### **Errichtung, Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen**

(1) Die Planung, Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung, Änderung und Dokumentation der Straßenbeleuchtungsanlagen obliegen der Gemeinde Oyten. Das EWO übernimmt, unter Beachtung der Rechtsvorschriften und technischen Regeln (insbesondere der DIN 50 44), diese Aufgabe von der Gemeinde Oyten. Die Planung für die Errichtung, Erweiterung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen hat in Absprache mit der Gemeinde Oyten zu erfolgen. Diese schlägt, gegebenenfalls unter Einschaltung planender Ingenieurbüros, die Lampenstandorte auf der Grundlage entsprechender Pläne vor. Das EWO stellt geeignete Leuchten-Typen mit Preisangaben zur Auswahl durch die Gemeinde Oyten bereit.

(2) Die Gemeinde Oyten erteilt dem Flecken Ottersberg für die Dauer der Zweckvereinbarung das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke, sowie Grundstücke, über die die Gemeinde Oyten verfügen kann bzw. hinsichtlich deren Nutzung der Gemeinde Oyten ein übertragenes Recht zusteht, zur Erfüllung der mit dieser Zweckvereinbarung übertragenen Aufgaben zu benutzen. Soweit zur Errichtung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden muss, unterstützt die Gemeinde Oyten das EWO bei der Beschaffung von erforderlichen Genehmigungen. Kann keine Einigung mit Dritten erzielt werden, ist das EWO insoweit von ihren vertraglichen Pflichten befreit.

Für am Eigentum Dritter schuldhaft verursachte Schäden hat das EWO bzw. deren Beauftragte nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen.

(3) Die Gemeinde Oyten wird dem EWO über ihr bekannt gewordene Ausfälle, Beschädigungen und Zerstörungen von Straßenbeleuchtungsanlagen unverzüglich benachrichtigen.

(4) Wird im Zuge der Wartungs- und Betriebsführungsarbeiten festgestellt, dass in der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage die VDE-Bestimmungen und sonstige technische Anforderungen nicht eingehalten werden, teilt das EWO dies der Gemeinde Oyten mit. Daraus resultierende Baumaßnahmen werden separat beauftragt und nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet.

(5) Kabelfehlerortungen sowie Reparaturmaßnahmen von Beschädigungen und Zerstörungen an Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht durch normale Abnutzung bedingt sind (Verkehrsschäden, Sturmschäden, Vandalismus etc.) werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Als Beschädigungen durch Vandalismus gelten Serienbeschädigungen (z.B. innerhalb eines Straßenzuges) oder wiederholte Beschädigungen am selben Objekt. Nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet wird das Freischneiden von Bewuchs, soweit die Gemeinde Oyten aufgrund ihrer Zuständigkeit hierzu die entsprechende Anweisung erteilt hat (etwa im Fall der Beeinträchtigung der Lichtkegel etc.). Mit dem Freischeiden des Bewuchses kann das EWO den Bauhof der Gemeinde Oyten beauftragen.

(6) Bei Erschließungsmaßnahmen durch Dritte wird die Gemeinde Oyten im Vertrag mit dem Erschließungsträger vereinbaren, dass eine frühzeitige Einbindung des EWO in die entsprechenden Planungen erfolgt und die Herstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen entsprechend den Vorgaben des EWO ausgeführt wird. Hierbei sollen vornehmlich standardisierte Straßenbeleuchtungsanlagen zur Anwendung kommen. Soweit rechtlich zulässig, wird die Gemeinde darauf hinwirken, dass das EWO vom Erschließungsträger auch mit der Ausführung der Straßenbeleuchtungsanlagen beauftragt wird.

(7) Soweit das EWO nicht mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragt wird, verpflichtet sich die Gemeinde Oyten, vor der Inbetriebnahme für die nötigen Daten, Pläne und sonstigen Unterlagen zu sorgen, die das EWO für die Erfüllung dieser Zweckvereinbarung benötigt. Das benötigte Format wird vom EWO vorgeben. In den Fällen, wo die Durchführung der Baumaßnahme dem EWO oder einer durch das EWO beauftragten Drittfirma obliegt, werden die Pläne vom EWO erstellt.

(8) Die gesamten Grabarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Straßenbeleuchtungskabels einschließlich der damit verbundenen Nebenarbeiten führt das EWO aus. Das EWO kann mit diesen Arbeiten Fremdfirmen beauftragen.

#### **§ 4**

#### **Leistungsumfang**

(1) Das EWO übernimmt die Wartung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen und verpflichtet sich, alle unter dieser Zweckvereinbarung fallenden Straßenbeleuchtungsanlagen der Gemeinde Oyten so zu betreiben und in einem guten, betriebsfähigen Zustand zu erhalten, dass eine dem Umfang und der Art der Beleuchtungsanlagen entsprechende ordnungsgemäße Straßenbeleuchtung gewährleistet ist.

Unter Wartung und Betriebsführung im Sinne dieser Zweckvereinbarung ist zu verstehen:

a) Warten, Bedienen und Betreiben der Straßenbeleuchtung.

b) Auswechslung des Lampenbestandes in Abhängigkeit von Brenndauer in Anlehnung an die DIN 5044, inkl. Kontrolle, Reinigen und Pflegen der Lichtpunkte im Sinne dieser Zweckvereinbarung („Lichtpunkt“ = Gesamtheit aus Mast (ggf. 2 Maste bei Seilüberspannungen), Leuchtenträger, Leuchte(n) und Lampe(n) mit der Einspeisung aus dem Versorgungsnetz), jedoch ohne Mastanstrich.

Die Kontrolle des Mastes erfolgt durch optische Beurteilung. Reproduzierbare Standsicherheitsprüfungen (z.B. Biegeprüfungen oder Ultraschallmessungen mit der Dokumentation der nachweisbaren Ergebnisse) werden nach Beauftragung durch die Gemeinde vom EWO separat durchgeführt und abgerechnet.

c) Kontrolle, Reinigen und Pflegen der Schalt- und Einspeiseschränke.

d) Beseitigen aller in den Straßenbeleuchtungsanlagen auftretenden Störungen (z.B. in den Beleuchtungskörpern, Schaltstellen, Kabeln) durch z.B. Ersatz defekter Lampen und Sicherungen bzw. Austausch von Zubehörteilen wie beschädigten Fassungen, Vorschaltgeräten, Dichtungen, Gläsern und Wannen etc..

e) Fachgerechte Entsorgung der ausgedienten Leuchtmittel.

(2) Das EWO hält das für die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage erforderliche Material auf eigene Rechnung bereit bzw. wird vom EWO beschafft. Die Gemeinde Oyten erstattet die dem EWO entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten für Drittfirmen gegen Rechnungsstellung.

Die Kosten für die Versorgung der Straßenbeleuchtung mit elektrischer Energie sind nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung. Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtungsanlagen obliegt der Gemeinde Oyten, ebenso die Kennzeichnungspflicht für zeitweise abgeschaltete Leuchten.

(3) Das EWO führt auf Veranlassung und auf Kosten der Gemeinde Oyten die Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den Anweisungen der Gemeinde Oyten aus. Die Gemeinde Oyten erhält vorher vom EWO einen Kostenvoranschlag. Die Bauausführung durch das EWO erfolgt erst nach schriftlicher Auftragserteilung der Gemeinde Oyten und wird in einer angemessenen Frist durchgeführt.

(4) Die Störungsbeseitigung im Sinne dieser Zweckvereinbarung durch das EWO erfolgt spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Störung (z.B. Wechsel von Leuchtmitteln, Reparatur an Standardleuchten etc.). An verkehrstechnisch bedeutsamen Stellen erfolgt sie spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Bekanntgabe der Störung (z.B. Wechsel von Leuchtmitteln, Reparatur an Standardleuchten etc.). Die verkehrstechnisch bedeutsamen Stellen werden mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung von den Partnern festgelegt und während der Laufzeit einvernehmlich angepasst.

(5) Bei aufwendigeren Maßnahmen (z.B. Wechsel von Maste, Leuchten etc.) erfolgt die Störungsbeseitigung nach Beauftragung durch die Gemeinde Oyten wie unter Abs. 4 beschrieben bzw. so schnell wie technisch möglich (abhängig von Lieferfristen, Montageaufwand etc.).



## **§ 6 Haftung**

(1) Unberührt durch diese Zweckvereinbarung bleibt die Beleuchtungs- und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Oyten, auch soweit diese durch Abschaltung oder Unterbrechung des Betriebes aller oder einzelner Straßenbeleuchtungsanlagen bedingt ist. Dies gilt insbesondere auch für ausreichende Kennzeichnung nur zeitweise eingeschalteten Leuchten.

(2) Das EWO haftet nach Maßgabe der Rechtsvorschriften gegenüber Dritten für Schäden, die auf einer Nichterfüllung der gegenüber der Gemeinde Oyten in dieser Zweckvereinbarung übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Im Übrigen haften die Partner gegenseitig für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei Schäden, die durch Unterbrechungen oder durch Unregelmäßigkeiten entstehen, regelt sich die beiderseitige Haftung durch die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine vertragliche oder deliktische Haftung für sonstige Schäden, die nicht unter den Satz 1 fallen und die auf von dem EWO oder seinen Beauftragten verursachten Mängel der Straßenbeleuchtungsanlagen beruhen, besteht für das EWO und seinen Beauftragten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bzw. es liegt eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

## **§ 7 Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung**

(1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember des Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.

(2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren möglich.

(3) Mit Ablauf der Zweckvereinbarung durch Kündigung erlischt die in § 1 genannte Aufgabenübertragung.

## **§ 8 Zweckvereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel**

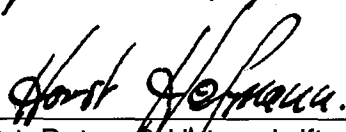
Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam

oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. .

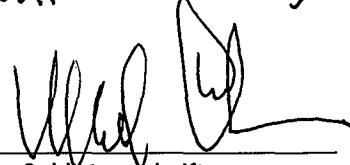
Oyten, 15. Juni 2013



Ort, Datum & Unterschrift

Flecken Ottersberg  
Der Bürgermeister  
Horst Hofmann

Oyten, 25.06.13



Ort, Datum & Unterschrift

Gemeinde Oyten  
Der Bürgermeister  
Manfred Cordes